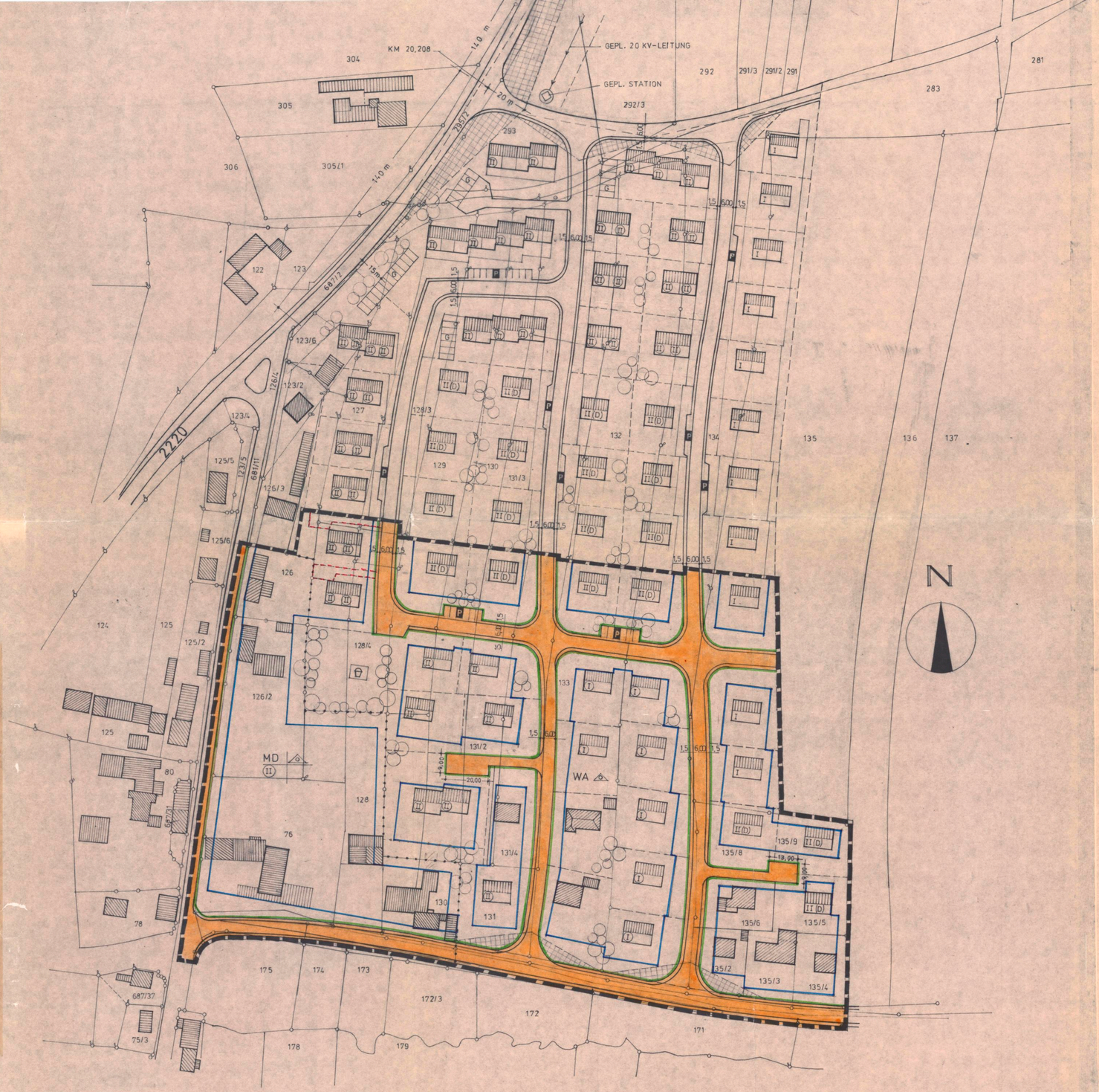

ZEICHENERKLÄRUNG

a) FÜR FESTSETZUNGEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE :

I — 1 VOLLGESCHOSS MIT ERDGESCHOSSIGER KLEINGARAGE UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGEBÄUDE, DACHNEIGUNG 0 - 15°, DIE ART DER DACHDECKUNG RICHTET SICH NACH DER DACHNEIGUNG, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG

(I) — 1 VOLLGESCHOSS MIT ERDGESCHOSSIGER KLEINGARAGE UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGEBÄUDE, DACHNEIGUNG 18 - 25°, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG, DACHDECKUNG MIT TON- ODER BETONZIEGELN, WALMDÄCHER SIND ZULÄSSIG. WOBEI DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG BINDEND IST

II(D) — 2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS) - HÖCHSTGRENZE - DACHNEIGUNG 45 - 50°, DACHEINDECKUNG MIT TON- ODER BETONZIEGELN. SOGEN. VERLORENE KNIESTÖCKE BIS 50 CM HÖHE VON ROHDECKE BIS OK. FUSSPFETTE - SIND ZULÄSSIG, EBENSO GAUBEN BIS ZUR HÄLFTE DER GEBÄUDELÄNGE UND EINER HÖHE VON 1,10 M.

(II) — 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + 1 OBERGESCHOSS) -ZWINGEND - DACHNEIGUNG 28 - 32°, DACHEINDECKUNG MIT TON- ODER BETONZIEGELN, KNIESTÖCKE, ERKER- UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO

OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

MD — DORFGEBIET

BESTEHENDE GEBÄUDE

GEPLANTE GEBÄUDE

INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET WERDEN UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, HAUFEN, STAPEL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖSSERE HÖHE ALS 1,00 M ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

P — PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICH

KINDERSPIELPLATZ

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

b) FÜR HINWEISE:

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG - BINDEND -

EMPFOHLENE ANPFLANZUNGEN

c) WEITERE FESTSETZUNGEN:

DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES §4 DER BauNVO. STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG (§ 12 BauNVO)

ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES §17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT

ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS DIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN DEN SEITL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH ART. 7 ABS. 5 BayBo ZULÄSSIGEN GARAGEN EINSCHL. DER NEBENRÄUME UND NEBENGEBÄUDEN AUCH MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN WERDEN DÜRFEN. AUSSERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE § 23 ABS. 5 BauNVO UNZULÄSSIG

DIE BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN SIND EINZUFRIEDEN. DIE EINFRIEDUNGEN, DIE DEN ABSCHLUSS GEGENÜBER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN BILDEN, SIND WIE FOLGT ZU GESTALTEN:

a) 30 CM HOHER SOCKEL

b) AUF DEM SOCKEL KANN EIN SCHERENZAUN MIT 70 CM HÖHE ERRICHTET ODER HINTER DEM SOCKEL EINE BODENSTÄNDIGE UND LAUBTRAGENDE ODER IMMERGRÜNE HECKE ANGEPFLANZT WERDEN. STATT DEM SCHERENZAUN KANN AUCH EIN HOLZ- ODER EISENZAUN MIT SENKRECHTEN LATTEN ODER STÄBEN ERRICHTET WERDEN. DER ANSTRICH MUSS MÖGLICHST EINHEITLICH ERFOLGEN, AUFFÄLLIGE FARBTÖNE SIND UNZULÄSSIG

FÜR DIE HECKE SIND DORNIGE GEWÄCHSE UNZULÄSSIG. DIE HECKE IST AUF EINER GESAMTHÖHE VON 1,00 M ZU HALTEN. DIE ANGEGEBENEN HÖHEN WERDEN AB OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN GEMESSEN.

LÄNGS DER STAATSSTRASSE SIND GESCHLOSSENE EINFRIEDUNGEN - OHNE TÜR UND TOR - SPÄTESTENS BIS ZUM BEZUG DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN

BEBAUUNGSPLAN NR.1 DES ORTSTEILS KÖNIGSHOFEN DES MARKTES BECHHOFEN LANDKREIS ANSBACH

FÜR DAS GEBIET AN DER NUTZUNG

M = 1: 1000

DER MARKT BECHHOFEN:
BECHHOFEN, DEN
DER BÜRGERMEISTER:

GEÄNDERT 16.1.1974
GEÄNDERT 30.4.1974

BECHHOFEN, DEN 24. 10. 1973
DER ARCHITEKT:

WALTER POLLMANN
ARCHITEKT
8808 BECHHOFEN/MFR.
BAHNHOFSTR. 14 · TEL. 09822/7 58

BDA · BERUFSVERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN U. BAUINGENIEURE · MITGLIED